

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Februar 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-327
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33.1-1.6.16-194/05

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. Juli 2005

Zulassungsnummer:

Z-6.16-1870

Antragsteller:

PRÜM - Türenwerk GmbH
Andreas-Stihl-Straße
54595 Weinsheim/Eifel

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-2-Tür "PRÜM Typ FS-30-2" oder
T 30-2-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-2-RD"

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2010

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.16-1870 vom 29. Juli 2005. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und fünf Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, zweiflügligen Tür - wahlweise mit Oberteil - und ihre Verwendung als

- a) feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹) mit der Bezeichnung "PRÜM Typ FS-30-2", oder
- b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹) und rauchdichter (RS-1-Tür nach DIN 18095-1²) Abschluss mit der Bezeichnung "PRÜM Typ FS-30-2-RD",

im Folgenden jeweils Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Türflügeln und der Zarge sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil gemäß Abschnitt 2.

Türflügel und ggf. Oberteil dürfen wahlweise verglast sein.

Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Zargenfalzmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 1341 mm x 1733 mm,
- größte Abmessungen: 2466 mm x 2298 mm.

Bei Ausführung des Gangflügels mit einer oberen Türflügelverriegelung darf das Zargenfalzmaß in der Höhe maximal 2483 mm betragen.

Bei Anordnung eines Oberteils darf das Baurichtmaß nach DIN 4172³ für die Höhe maximal 3500 mm betragen. Die Höhe des Oberteils darf maximal 1500 mm betragen.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in

- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1⁵, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-1:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
3	DIN 4172	Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)



- feuerbeständige Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁶, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
 - Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 -, Wanddicke ≥ 95 mm,
- eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss - ohne Oberteil – darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in den Bestimmungen der für die jeweilige Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenfalz mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss mit einer
- im Zargenfalz mindestens dreiseitig umlaufenden und einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung⁷ in Verbindung mit einer absenkbaaren Bodendichtung oder
 - im Zargenfalz vierseitig umlaufenden und einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung⁷
- ausgeführt werden.

- B Der Abschnitt 2.2.2, zweiter Absatz, erster Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:
- T 30-2-Tür "PRÜM Typ FS-30-2" oder T 30-2-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-2-RD"

- C Der Abschnitt 2.2.3 wird wie folgt ergänzt:
- Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:
- Anleitung zur Montage der absenkbaaren Bodendichtung und deren Zubehör,
 - Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
 - Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
 - Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

- D Der Abschnitt 4.1 wird wie folgt ergänzt:
- Bei Verwendung einer absenkbaaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.5) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.



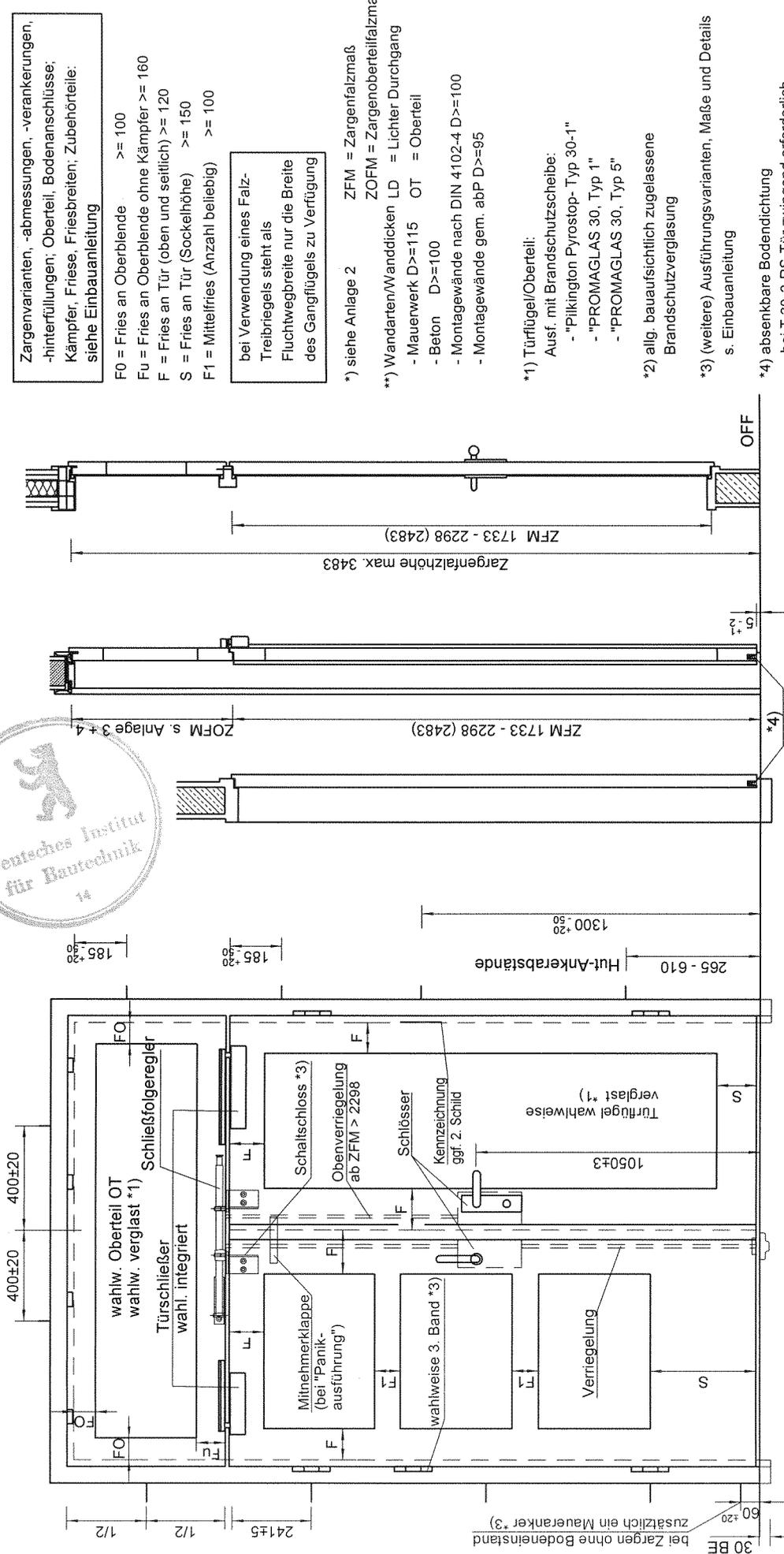
⁶ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁷ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

E Die Anlagen 1 bis 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen Ä/E 1 bis Ä/E 5 dieses Bescheides ersetzt.

Bolze





Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen; Oberteil, Bodenanschlüsse; Kämpfer, Friese, Friesbreiten; Zubehörteile: siehe Einbauanleitung

- FO = Fries an Oberblende >= 100
- FU = Fries an Oberblende ohne Kämpfer >= 160
- F = Fries an Tür (oben und seitlich) >= 120
- S = Fries an Tür (Sockelhöhe) >= 150
- F1 = Mittelfries (Anzahl beliebig) >= 100

bei Verwendung eines Falz-Treibriegels steht als Fluchtbreite nur die Breite des Gangflügels zu Verfügung

- *) siehe Anlage 2
- ZFM = Zargenfalzmaß
- ZOFM = Zargenoberteilfalzmaß
- ***) Wandarten/Wanddicken LD = Lichter Durchgang
- Mauerwerk D>=115 OT = Oberteil
- Beton D>=100
- Montagewände nach DIN 4102-4 D>=100
- Montagewände gem. ab P D>=95

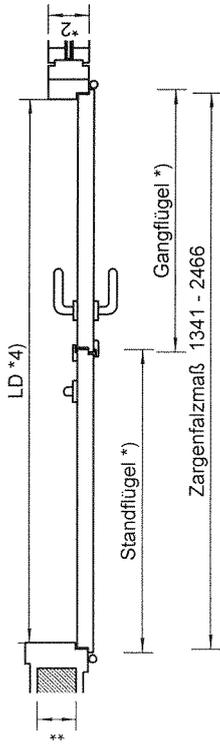
- *1) Türflügel/Oberteil:
Ausf. mit Brandschutzscheibe:
- Pilkington Pyrostop- Typ 30-4"
- PROMAGLAS 30, Typ 1"
- PROMAGLAS 30, Typ 5"

*2) allg. bauaufsichtlich zugelassene Brandschutzverglasung

*3) (weitere) Ausführungsvarianten, Maße und Details s. Einbauanleitung

*4) absenkbare Bodendichtung bei T 30-2-RS-Tür zwingend erforderlich

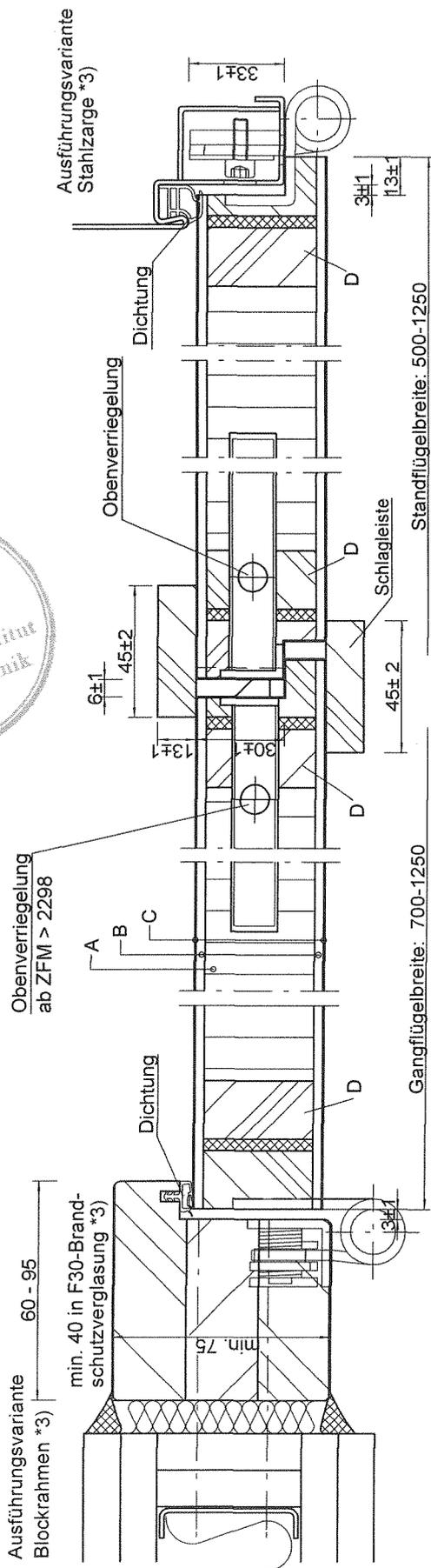
(...) Werte gelten bei Obentürverriegelung des Gangflügels



Alle Maße in mm (gilt für alle Anlagen !)

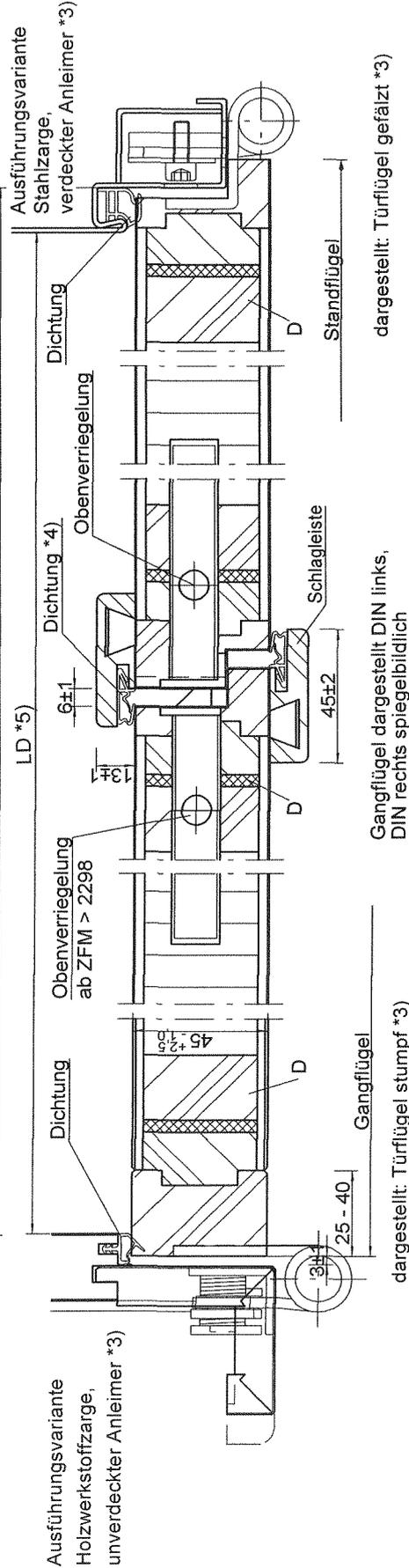
Anlage Ä/E 1 zum Änderungs-/Ergänzungsbescheid vom 16.02.2006 zur Zulassung Nr. Z-6.16-1870 vom 29.07.2005

T 30-2-Tür "PRÜM Typ FS-30-2" oder T 30-2-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-2-RD" Übersicht



Variante: Türflügel stumpf *3)
 Gangflügel dargestellt DIN links, DIN rechts spiegelbildlich
 Variante: Türflügel gefälzt *3)
 D = Verbundrahmen mit dämmschicht-bildenden Bauteiff
 A = Holzspanplatte C = Furnier oder Schichtpreßstoff 0,5-1,3 dick oder Polyestererschichtstoff
 B = HDF, MDF, HFH
 ZFM 1341 - 2466

Horizontalschnitt

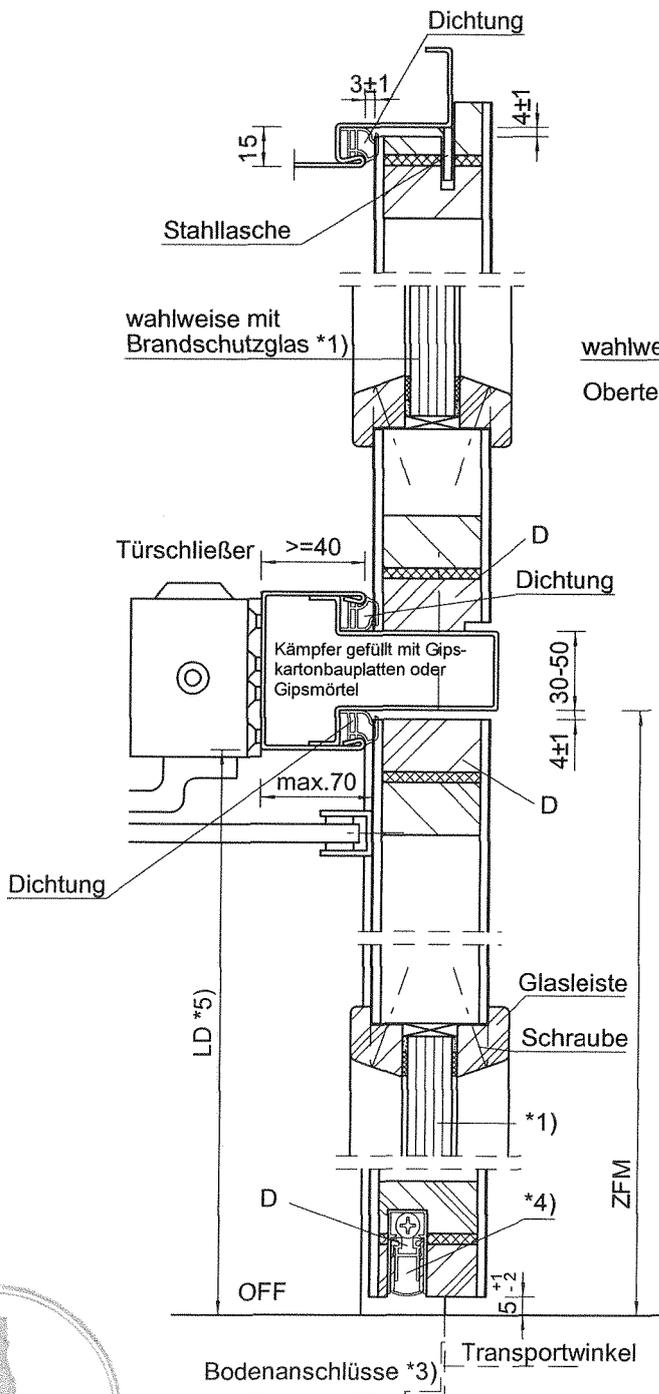


Variante: Türflügel stumpf *3)
 Gangflügel dargestellt DIN links, DIN rechts spiegelbildlich
 Variante: Türflügel gefälzt *3)
 dargestellt: Türflügel stumpf *3)
 *3) siehe Anlage 1
 *5) LD: Lichter Durchgang in Abhängigkeit von der Zargenausführung

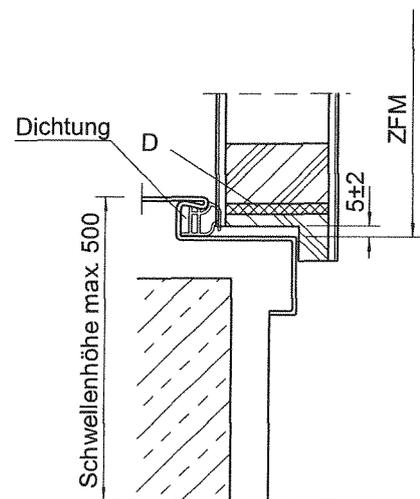
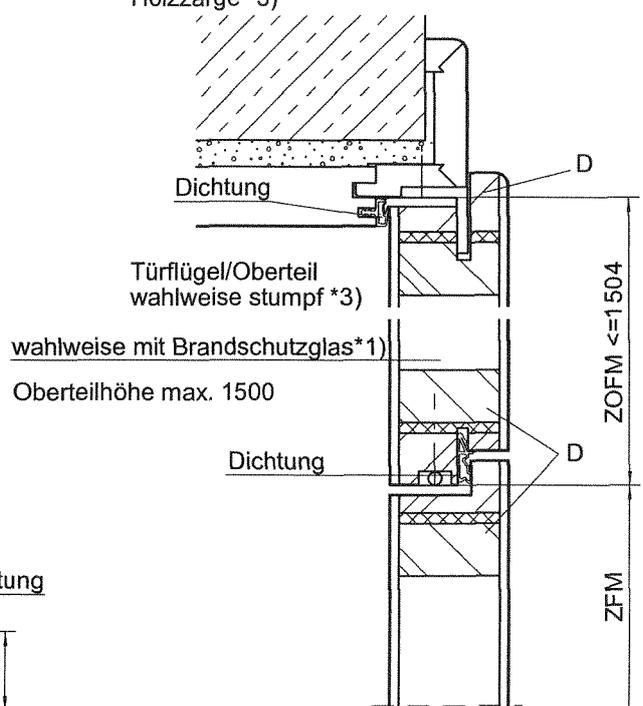
T 30-2-Tür "PRÜM Typ FS-30-2"
 oder T 30-2-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-2-RD"
 Horizontalschnitt

Anlage Ä/E 2 zum
 Änderungs-/Ergänzungsbescheid
 vom 16.02.2006
 zur Zulassung Nr. Z-6.16-1870
 vom 29.07.2005

Darstellung
OT mit Kämpfer *3)
Ausführungsvariante:
Stahlzarge *3)



Darstellung
OT ohne Kämpfer *3)
Ausführungsvariante:
Holzzarge *3)



Variante:
Boden-/Schwellenanschluss bei Zarge mit
4-seitigem Profil in gefälzter Ausführung *3)

*1), *3) und *4) siehe Anlage 1
*5), sowie D siehe Anlage 2



T 30-2-Tür "PRÜM Typ FS-30-2"
oder T 30-2-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-2-RD"
Vertikalschnitt Türflügel
Oberteil mit und ohne Kämpfer

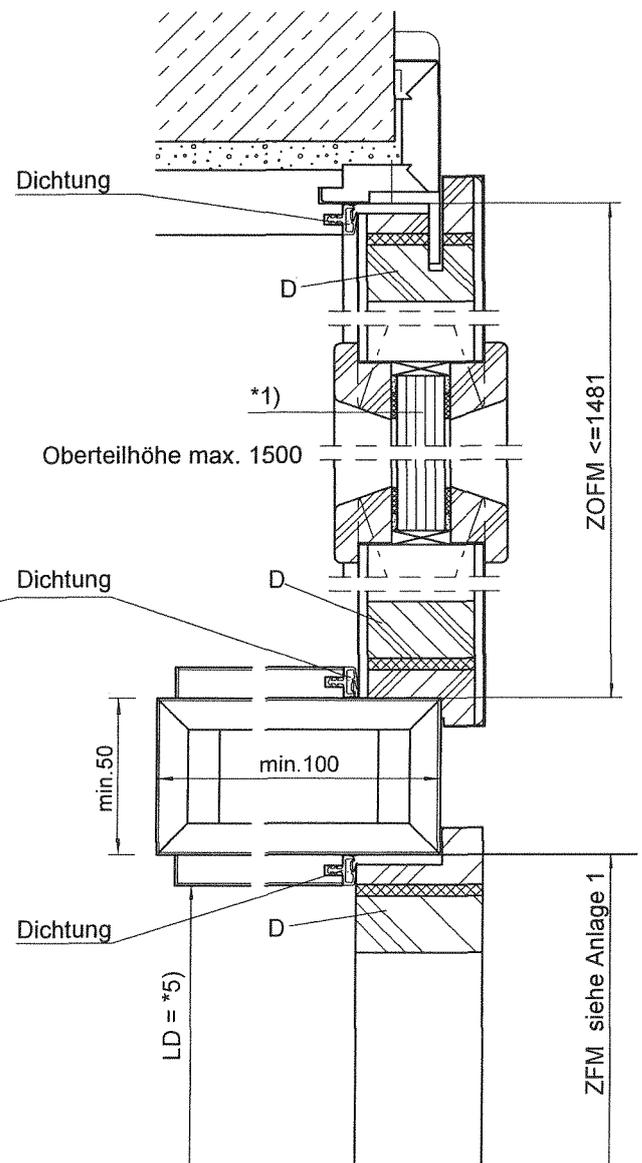
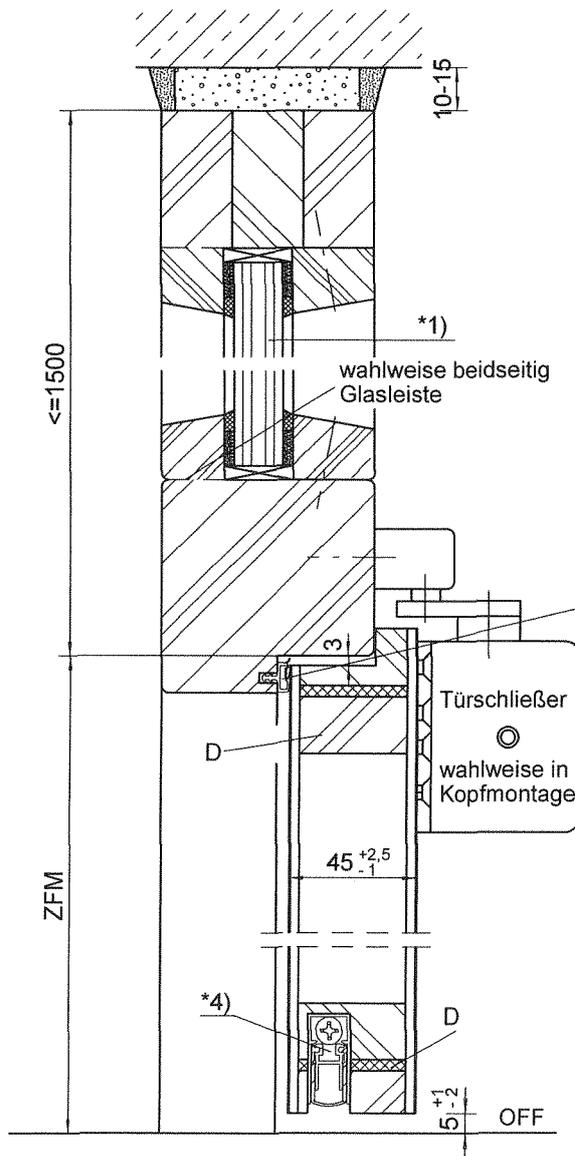
Anlage Ä/E 3 zum
Änderungs-/Ergänzungsbescheid
vom 16.02.2006
zur Zulassung Nr. Z-6.16-1870
vom 29.07.2005

Darstellung:
OT ohne Kämpfer *3)

Darstellung:
OT mit Kämpfer *3)

Ausführungsvariante Blockrahmen *3)

Ausführungsvariante Holzumfassungszarge *3)



Bodenanschlüsse *3)

*1), *3) und *4) siehe Anlage 1
*5) sowie D siehe Anlage 2



T 30-2-Tür "PRÜM Typ FS-30-2"
oder T 30-2-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-2-RD"
Vertikalschnitt Blockrahmen und Holzumfassungszarge
mit Kämpfer und Oberblende

Anlage Ä/E 4 zum
Änderungs-/Ergänzungsbescheid
vom 16.02.2006
zur Zulassung Nr. Z-6.16-1870
vom 29.07.2005

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z.B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore) eingebaut hat:

- Bauvorhaben:

- Datum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.16-1870 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 29.07.2005 und dem Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.16-1870 vom 16.02.2006 sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T 30-2-Tür "PRÜM Typ FS-30-2" oder
T 30-2-RS-Tür "PRÜM Typ FS-30-2-RD"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage Ä/E 5 zum
Änderungs-/Ergän-
zungsbescheid
vom 16.02.2006
zur Zulassung
Nr. Z-6.16-1870
vom 29.07.2005